



Merkblatt

Grenzüberschreitende Sozialversicherungen

Grenzüberschreitende Sozialversicherungen sind ein wichtiges Thema

- Sobald der Firmensitz des Arbeitgebers (UZH) nicht identisch ist mit dem Wohnsitz- und/oder Arbeitsstaat des Mitarbeitenden, muss die Unterstellung der Sozialversicherungen für den betreffenden Mitarbeitenden zwischen den verschiedenen Ländern geklärt werden.
- Die Schweiz hat mit den EU/EFTA-Ländern, aber auch mit vielen anderen Staaten Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Eine Liste mit den Ländern, mit welchen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, finden Sie unter folgendem Link: [Grundlagen und Abkommen](#)
- Diese Abkommen regeln im Einzelfall nach welchem Staatsrecht die betreffenden Mitarbeitenden versichert sind.
- Unter bestimmten Umständen kann die Versicherungsunterstellung von der Regel abweichen.

Betroffene Sozialversicherungen

- Unfallversicherung (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall)
- AHV/IV/ALV/EO sowie Mutterschafts- und Vaterschaftsversicherung
- Pensionskasse
- Krankenversicherung ist Sache des Mitarbeitenden. Eine ausreichende Deckung muss vor dem Auslandsaufenthalt mit der entsprechenden Krankenkasse geklärt werden.

Die Sozialversicherungsunterstellung ist in folgenden Fällen zu prüfen

- Sobald sich der Wohnort und/oder der Arbeitsort eines Mitarbeitenden ausserhalb der Schweiz befindet für eine Dauer von einem Monat oder mehr.

Konsequenzen bei falscher Sozialversicherungsunterstellung

- Ohne vorgängige Abklärung der Versicherungsunterstellung durch die Abteilung Personal kann es zu einer Falschunterstellung kommen.
- Ein regelmässiger Lohnabzug der Sozialversicherungsbeiträge alleine gewährleistet die korrekte Versicherungsunterstellung nicht. Im Schadenfall können auf den Arbeitgebende (UZH) und damit auf das entsprechende Institut unter Umständen hohe Schadensummen zukommen.
- Es kann unter gewissen Voraussetzungen vorkommen, dass die Mitarbeitenden, welche in einem Land ohne Sozialversicherungsabkommen für die UZH arbeiten, in beiden Ländern Sozialversicherungsbeiträge begleichen müssen.



Auslandsaufenthalte, welche davon nicht betroffen sind

- Aufenthalte bis zu einem Monat

Vorgehen

- Ein grenzüberschreitender Sachverhalt (bei Neuanstellungen, bestehenden Anstellungen sowie Anstellungsverlängerungen) muss das Formular «Grenzüberschreitende Sozialversicherungen» **so früh wie möglich (möglichst 3 Monate im Voraus)** an die Abteilung Personal geschickt werden.
- Je nach Konstellation (Nationalität der Mitarbeitenden, Wohnsitzstaat, Aufenthaltsstaat, weitere Arbeitgeber im Ausland u.a.m.) können die Abklärungen viel Zeit in Anspruch nehmen.
- Nach erfolgter Abklärung informiert die Abteilung Personal die Mitarbeitenden betreffend die Unterstellung der Sozialversicherungen und allfällig zu treffende Massnahmen.

Zusätzlich zu beachten

- Wenn Ehepartner/innen oder Kinder mitreisen, müssen deren Sozialversicherungen ebenfalls geprüft werden. Mehr dazu finden Sie unter folgendem Link: [Angehörige](#)
- Die Deckung der Krankenversicherung für die Dauer des Auslandsaufenthaltes muss vom Mitarbeitenden mit seiner Krankenversicherung geregelt werden.
- Bei Mitarbeitenden mit Wohnsitz im Ausland wird die Steuer-/Quellensteuerpflicht geprüft.